

Anhang 1

Übersicht der Bewilligungsänderungen bei Vermögensverwaltern und Trustees

I. Meldung an die FINMA: Bewilligungs- und meldepflichtige Änderungen

A. Meldung von Änderungen beim Institut

1. Änderungen der *Organisations- und Gesellschaftsdokumente* (Statuten / Gesellschaftsvertrag; Organisationsreglement).
2. Wechsel bei den zuständigen Personen für *Risikomanagement / interne Kontrolle* (leitende Person oder deren Stellvertretung).
3. Wechsel bei den zuständigen Personen für *Compliance* (leitende Person oder deren Stellvertretung).
4. Übertragung von wesentlichen Aufgaben aller Art¹ sowie Änderungen bei der Übertragung solcher Aufgaben:
 - Delegation einer Aufgabe, die bislang nicht an Dritte übertragen war;
 - Wechsel des Beauftragten (= Vertragspartner);
 - Beendigung der Übertragung einer Aufgabe (Insourcing).
5. Umstrukturierung nach FusG (Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung nach FusG, an welcher das Finanzinstitut beteiligt ist).
6. Änderungen am «Auslandgeschäft»:
 - Errichtung, Erwerb oder Aufgabe einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung *im Ausland* durch das Finanzinstitut;
 - Erwerb oder Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an einer *ausländischen Gesellschaft* durch das Finanzinstitut;
 - Änderung der Geschäftstätigkeit des «Auslandgeschäfts»;
 - Änderung der Prüfgesellschaft für das «Auslandgeschäft»;
 - Änderung der Aufsichtsbehörde mit Sitz-/Domizilstaat des «Auslandgeschäfts».
7. Sonstige meldepflichtige Änderungen bzw. sonstige wesentliche Änderungen von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen:
 - Antragstellung auf ausdrückliche Befreiung einer Dedicated Trust Company (DTC);
 - Änderung sonstiger wesentlicher Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen.
8. Wechsel der Aufsichtsorganisation.

B. Meldung von Änderungen betreffend Gewährsträger

1. Änderungen bei den mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen:
 - Aufnahme neuer Mitglieder in den Verwaltungsrat / die Geschäftsleitung;
 - Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verwaltungsrat / der Geschäftsleitung;
 - Veränderungen bei den «qualifizierten Geschäftsführern» (Personelle Veränderungen [Ersatz/Austausch]; zahlenmässige Veränderungen).

¹ Wesentliche Aufgaben sind i.d.R.: Verwaltung eines Teils der individuellen Portfolios bzw. Kollektivvermögen gem. Art. 24 Abs. 2 FINIG, Risk Management, Compliance, Fortführung des Geschäftsbetriebs gem. Art. 25 Abs. 4 FINIV, Datenbearbeitungssysteme, die kundenrelevante Daten enthalten; bei Trustees überdies: Übertragung der Verwaltung des bankfähigen und nicht bankfähigen Trustvermögens an einen Vermögensverwalter oder anderen Dienstleister; Trustbuchhaltung (Buchhaltung für die einzelnen Kundenstrukturen).

2. Neue hängige und abgeschlossene Verfahren (**Formular B1**: zivil-, straf-, oder verwaltungsrechtliche Verfahren, Aufsichts-, Disziplinar- oder Betreibungs- und Konkursverfahren im In- oder Ausland) betreffend folgende Personen:
 - Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - Inhaber einer qualifizierten Beteiligung.
3. Neue (direkt oder indirekt) qualifizierte (= 10% oder mehr des Kapitals und/oder der Stimmrechte) oder massgebliche Beteiligungen an einem im Finanzsektor tätigen Unternehmen (**Formular B2**) durch folgende Personen:
 - Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - Inhaber einer qualifizierten Beteiligung.
4. Neue weitere Mandate (**Formular B3**) folgender Personen:
 - Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - Mitglieder der Geschäftsleitung.
5. Neue Inhaber einer qualifizierten Beteiligung am Finanzinstitut:
 - (natürliche oder juristische) Personen mit mind. 10%-iger Beteiligung am Kapital- oder Stimmanteil des Finanzinstituts;
 - (natürliche oder juristische) Personen, welche die Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts «auf andere Weise massgebend beeinflussen» können.

II. Meldung an die Aufsichtsorganisation: Meldepflichtige Änderungen

1. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit *des Finanzinstituts* in Frage zu stellen:
 - neue hängige und abgeschlossene Verfahren *gegen das Finanzinstitut* (zivil-, straf-, oder verwaltungsrechtliche Verfahren, Aufsichts-, Disziplinar- oder Betreibungs- und Konkursverfahren im In- oder Ausland);
 - sonstige Ereignisse, welche geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit *des Finanzinstituts* in Frage zu stellen.
2. Unterschreiten der Mindestanforderungen bzgl. Mindestkapital und / oder Eigenmitteln:
 - *Mindestkapital*: Unterbilanz, Kapitalverlust (Art. 725a OR) oder Überschuldung (vgl. Art. 725b OR).
 - *Eigenmittel*: Unterdeckung bei den erforderlichen Eigenmitteln; Änderung (z.B. Versicherungssumme, Selbstbehalt, Laufzeit etc.) oder Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung.
3. Wegfall einer qualifiziert beteiligten Person.
4. Errichtung / Erwerb / Aufgabe von Tochtergesellschaften sowie von qualifizierten Beteiligungen an Gesellschaften *in der Schweiz*.
5. Mandatierung / Wechsel Prüfgesellschaft.
6. Anschluss an / Wechsel der Ombudsstelle.
7. Adressänderungen des Finanzinstituts.

III. Nicht bewilligungs- oder meldepflichtige Änderungen

1. Einzelne neue Vermögensverwaltungsmandate oder neue Trustee-Tätigkeit für einen Trust, welche keinen Einfluss auf den Geschäftsbereich gemäss Organisationsreglement haben.
2. Änderungen der Beteiligungsquoten der qualifiziert beteiligten Personen.
3. Änderungen bei den finanziellen Garantien, welche nicht zur Unterschreitung der Mindestanforderungen führen.
4. Sonstige Änderungen beim Personal (bspw. personelle Wechsel in den Bereichen Portfoliomanagement, Sales/Marketing, Administration), es sei denn, hierdurch wird der gute Ruf des Unternehmens in Frage gestellt.
5. Sonstige Änderungen bei den Räumlichkeiten / der Infrastruktur (bspw. Bezug/Erweiterung/Aufgabe einzelner Büroräumlichkeiten an der gleichen Adresse / Wechsel bei den Kernapplikationen wie Portfoliomanagement-/ Customer Relationship Management-System), es sei denn, es betrifft eine wesentliche Delegation.
6. Erwerb von Betriebsmaterial, EDV-Anlagen, Software (wie Microsoft-Standardlösungen), Bürogeräten, Büromobiliar und Fahrzeugen.
7. Delegation unwesentlicher Aufgaben:
 - nicht bewilligungspflichtige Nebentätigkeiten;
 - Finanzbuchhaltung bei Vermögensverwaltern (\neq Trustbuchhaltung, welche als wesentliche Aufgabe i.S.v. Art. 14 FINIG gilt);
 - Hosting von Internetauftritten ohne kundenbezogene Daten;
 - Wartung interner Datenbearbeitungssysteme;
 - administrative und logistische Aufgaben, die nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäss Art. 19 Abs. 1 und 2 FINIG sowie mit dem Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen ausgeführt werden.